

Richtlinie über die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz in der zurzeit gültigen Fassung ein Wappen und eine Flagge. Zur Führung des Wappens der Gemeinde Ostseebad Binz ist nur die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt.

Beschreibung des Wappens

Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken, auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst. In dem Hoheitszeichen soll mit den Wellenleisten und dem auf den Wellen schwimmenden Kahn das Seebad symbolisiert werden. Mit dem gekrönten Löwen – dem Wappentier der Fürsten von Rügen – wird auf die Zugehörigkeit von Binz zum einstigen Fürstentum Rügen verwiesen. Das Wappen wurde am 25. Januar 1928 als Ortswappen angenommen und in die amtliche Wappensammlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Nr. 0079 aufgenommen.

Beschreibung der Flagge

Die Gemeindeflagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

2. Führung von Wappen und Flagge

Das Wappen der Gemeinde Ostseebad Binz ist als kommunales Hoheitszeichen geschützt und darf daher nicht beliebig verwendet werden, § 12 BGB. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis ist nach § 31 UrhG unzulässig.

Die Gemeinde Ostseebad Binz, ihre Organe, Einrichtungen und Eigenbetriebe sind befugt, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz, auf Urkunden, auf Amtsschildern, auf Dienstkleidung und Dienstfahrzeugen zu verwenden.

3. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

1. Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens und der Flagge für **nichtgewerbliche Zwecke** widerruflich durch Entscheidung des Bürgermeisters genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
2. Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für **gewerbliche Zwecke** widerruflich durch den Bürgermeister genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Gemeindewappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Gemeindewappen in Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
3. Unzulässig ist die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegel und Stempel von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Institutionen.
4. Die unbefugte Nutzung des Wappens oder der Flagge, jede Änderung am Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, sind unzulässig.
5. Über die erteilten Genehmigungen zur Nutzung des Gemeindewappens ist eine Auflistung zu führen.

4. Antragsform

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Darstellung des Wappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

Die Gemeinde Ostseebad Binz kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

5. Genehmigung

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

6. Entgelt für die Verwendung des Wappens und der Flagge

Für die Bearbeitung einer erlaubnispflichtigen Genehmigung wird unabhängig von der Bearbeitungsgebühr ein Entgelt für kommerzielle oder gewerbliche Nutzung entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

7. Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn insbesondere
 - die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Art der Nutzung erweckt wird,
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht, die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - die Nutzung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.
2. Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Bürgermeister.
3. Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.6.2011 außer Kraft.